

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNlcert[®]-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth

Vom 20. März 2015

**In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 30. Juni 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Ausbildungsordnung

- § 1 Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung
- § 2 Teilnahme am Ausbildungsprogramm
- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Art und Umfang der Ausbildung

II. Prüfungsordnung

- § 5 Gegenstand und Zweck der UNICert®-Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
- § 8 Meldung und Zulassung
- § 9 Anrechnung von an anderen Einrichtungen erbrachten Leistungen
- § 10 Prüfungsanforderungen
- § 11 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 12 Bewertung
- § 13 Prüfungsergebnis und Zertifikat
- § 14 Einsichtnahme und Widerspruch
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anhang 1: UNICert®-akkreditierte Sprachen und Ausbildungsstufen

Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

Anhang 3: Ausbildungspläne

I. Ausbildungsordnung

§ 1

Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung

¹Die Fremdsprachenausbildung nach UNICert® kann in den nachstehend genannten Sprachen mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNICert®) abgeschlossen werden:

Chinesisch UNICert® Basis (orientiert sich am Niveau A2), UNICert® I (orientiert sich am Niveau B1 „Threshold“), UNICert® II (orientiert sich am Niveau B2 „Vantage“)

Englisch UNICert® III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“ gemäß Referenzrahmen des Europarats), UNICert® IV (orientiert sich am Niveau C2 „Mastery“)

Französisch UNICert® II (orientiert sich am Niveau B2 „Vantage“), UNICert® III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“)

Italienisch UNICert® II (orientiert sich am Niveau B2 „Vantage“), UNICert® III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“)

Russisch UNICert® II (orientiert sich am Niveau B2 „Vantage“), UNICert® III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“)

Spanisch UNICert® II (orientiert sich am Niveau B2 „Vantage“), UNICert® III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“)

²Eine fachsprachliche Ausbildung (Fachrichtungen: siehe Anhang 1) wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums im Rahmen der Ausbildungsstufe UNICert® III in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch angeboten. ³Eine fachsprachliche Ausbildung wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums im Rahmen der Ausbildungsstufe UNICert® IV in Englisch in den Bereichen Jura und Wirtschaft angeboten.

§ 2

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung können Studierende der Universität Bayreuth teilnehmen.
- (2) ¹Für die Teilnahme an den Kursen ist – mit Ausnahme der Anfängerkurse – der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am vorhergehenden Kurs erforderlich. ²Quereinsteiger werden

nach Überprüfung der vorhandenen Fremdsprachenkenntnisse durch ein Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums eingestuft. ³Der Nachweis von Sprachkenntnissen, die an einer anderen Bildungseinrichtung erworben wurden, wird vom Sprachenzentrum im Einzelfall auf Gleichwertigkeit überprüft.

§ 3

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildungsziele lauten für die einzelnen Ausbildungsstufen wie folgt:

- UNICert® Basis (orientiert sich an A2 „Waystage“): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNICert® Basis verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse um in bestimmten Alltagssituationen einfache Informationen austauschen zu können. Sie verstehen beim Hören bzw. Lesen in bestimmten Alltagssituationen häufig gebrauchten Redemittel. Sie können mit einfachen sprachlichen Mitteln Auskünfte bzw. Informationen zu ausgewählten Themen von unmittelbarem Belang (z.B. Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie, näheres Umfeld) erteilen. Sie haben im Rahmen der behandelten Themen erstes sozio-kulturelles Hintergrundwissen sowie grundlegende interkulturelle Fertigkeiten erworben.
- Stufe UNICert® I (orientiert sich an B1 „Threshold“): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNICert® I verfügen über ausbaufähige lexikalische, grammatische und landeskundliche Grundkenntnisse zur Bewältigung sowohl alltags-, sowie berufs- und studienbezogener Situationen in der Zielsprache. Sie verstehen beim Hören und Lesen alltagsbezogener Texte die wichtigsten Informationen und können sich zu alltagsbezogenen Themen unter Verwendung der wichtigsten grammatischen Strukturen und eines ausreichenden, aber noch begrenzten Wortschatzes schriftlich und mündlich äußern.
- Stufe UNICert® II (orientiert sich an B2 „Vantage“): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNICert® II sind in der Lage, die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen in Alltag, Studium und Beruf in der Zielsprache angemessen zu bewältigen. Sie verfügen über solide lexikalische und grammatische Kenntnisse und verstehen längere Vorträge sowie längere Texte mittleren Schwierigkeitsgrads mit einem begrenzten allgemeinsprachlichen und themenbezogenen Vokabular. Sie können sich unter Verwendung komplexerer Satzstrukturen schriftlich wie mündlich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert äußern. Sie sind außerdem mit den wichtigsten landeskundlichen Gegebenheiten vertraut, die für ein Teilstudium oder Praktikum im Zielsprachenland relevant sind.
- Stufe UNICert® III (orientiert sich an C1 „Effectiveness“): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNICert® III sind den sprachlichen und interkulturellen Anforderungen von Praktikums- und Studienaufenthalten im Zielsprachenland gewachsen. Sie verstehen anspruchsvolle authentische Texte in gesprochener wie geschriebener Form. Sie können sich situativ angemessen

sen und adressatengerecht zu allgemeinen und bei fachsprachlicher Ausbildung auch zu fachspezifischen Themen unter Heranziehung eines breiten Vokabulars mündlich und schriftlich äußern.

- Stufe UNlcert® IV (orientiert sich an C 2 „Mastery“): Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNlcert® IV beherrschen die Zielsprache rezeptiv wie produktiv in etwa auf dem Niveau einer akademisch gebildeten Muttersprachlerin oder eines akademisch gebildeten Muttersprachlers. Auch im akademischen und berufsbezogenen Kontext können sie zu komplexen Sachverhalten aller Art differenziert Stellung nehmen. Sie können mit Vertreterinnen und Vertretern der Zielkultur nahezu störungsfrei kommunizieren und werden den sprachlichen und interkulturellen Anforderungen eines Praktikums- und Studienaufenthalts im Zielsprachenland uneingeschränkt gerecht.

§ 4

Art und Umfang der Ausbildung

- (1) Die Fremdsprachenausbildung im Rahmen von UNlcert® wird getragen von der fachlich zuständigen Einrichtung des Sprachenzentrums als zentraler Einrichtung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Die Ausbildungsprogramme für UNlcert® I, UNlcert® II, UNlcert® III und UNlcert® IV umfassen jeweils acht Semesterwochenstunden (SWS). ²Lediglich in Chinesisch umfasst das Ausbildungsprogramm für UNlcert® Basis und für UNlcert® II zwölf Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Das Ausbildungsprogramm der einzelnen Niveaustufen ist für die UNlcert®-akkreditierten Sprachen im Anhang 2 (Beschreibung der Ausbildungsprogramme) und im Anhang 3 (Ausbildungspläne) festgelegt.
- (4) Die Grundkurse der Ausbildungsstufen UNlcert® Basis (nur in Chinesisch), UNlcert® I und UNlcert® II bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden. ²Für die Ausbildungsstufen UNlcert® III und UNlcert® IV ist die Reihenfolge der zu absolvierenden Sprachkurse im allgemeinsprachlichen und fachsprachlichen Ausbildungsprogramm durch den Ausbildungsplan der jeweiligen Sprache geregelt.
- (5) Die Sprachkurse dürfen eine Gruppengröße von 25 Teilnehmern nicht übersteigen.
- (6) Bei erfolgreicher und regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden benotete Leistungsnachweise ausgestellt.
- (7) Über die Anforderungen und Durchführung des Ausbildungsprogramms informieren die Lehrpersonen des Sprachenzentrums.

II. Prüfungsordnung

§ 5

Gegenstand und Zweck der UNLcert®-Prüfung

- (1) Das Sprachenzentrum der Universität Bayreuth bietet den Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen von UNLcert® Fremdsprachenkenntnisse als Zusatzqualifikation zu erwerben.
- (2) ¹Die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung im Rahmen von UNLcert® gliedert sich in aufeinander aufbauende Niveaustufen UNLcert® Basis (in Chinesisch) bzw. die den Niveaustufen UNLcert® I bis UNLcert® IV entsprechen. ²Der Abschluss der Niveaustufe UNLcert® Basis orientiert sich an dem Niveau A2 („Waystage“), der Abschluss der Niveaustufe UNLcert® I orientiert sich am Niveau B1 („Threshold“) des europäischen Referenzrahmens, der Abschluss von UNLcert® II am Niveau B2 („Vantage“), der Abschluss von UNLcert® III am Niveau C1 („Effectiveness“) und der Abschluss von UNLcert® IV am Niveau C2 („Mastery“).
- (3) Studierende der Universität Bayreuth, die das in dieser Ordnung festgelegte Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert haben, können durch Bestehen der entsprechenden Prüfungen das vom *Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute* (AKS) getragene Fremdsprachenzertifikat UNLcert® erwerben.
- (4) Um die Niveaustufe UNLcert® Basis (nur in Chinesisch) zu erreichen, müssen zwölf SWS (Grundkurs 1, Grundkurs 2 und Grundkurs 3) erfolgreich absolviert werden.
- (5) ¹Um die Niveaustufe von UNLcert® I zu erreichen, müssen mit Ausnahme von Chinesisch acht SWS (Grundkurs 1 und Grundkurs 2 bzw. In Chinesisch Grundkurs 4 und Festigungskurs) erfolgreich absolviert werden. ²Mit Ausnahme von Chinesisch wird auf die Vergabe des Zertifikats UNLcert® I verzichtet.
- (6) ¹Der Erwerb von UNLcert® II erfolgt mit Ausnahme von Chinesisch durch Studienleistungen im Umfang von acht weiteren SWS (Grundkurs 3 und Grundkurs 4) sowie eine 15-minütige mündliche Prüfung. ²In Chinesisch erfolgt der Erwerb von UNLcert® II durch Studienleistungen im Umfang von zwölf weiteren SWS (Spezialisierungskurs 1, 2 und 3) sowie eine 15-minütige mündliche Prüfung. ³Bei vorhandenen Vorkenntnissen erfolgt die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNLcert® II über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer.
- (7) ¹Die Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNLcert® III setzt fundierte Grundkenntnisse voraus, die ungefähr dem Stand entsprechen, der in 240 Unterrichtsstunden (= 16 SWS) erreicht wird. ²Diese Grundkenntnisse werden durch die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNLcert® II nachgewiesen. ³In allen anderen Fällen erfolgt die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNLcert® III über eine Feststellungsprüfung von bis zu

60 Minuten Dauer. ⁴In Englisch ist eine Feststellungsprüfung oder der Nachweis, dass Englisch-Kurse des Niveaus B2 erfolgreich absolviert wurden, Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildungsstufe UNlcert® III. ⁵Auf der Ausbildungsstufe UNlcert® III werden nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums sowohl eine allgemeinsprachliche wie auch eine fachsprachliche Ausbildung angeboten. ⁶Für den Erwerb des Zertifikates UNlcert® III - fachsprachliche Ausrichtung - ist entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsplan die erfolgreiche Teilnahme an fachsprachlichen Veranstaltungen im Umfang von mindestens vier SWS erforderlich.

- (8) ¹Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNlcert® IV muss die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNlcert® III nachgewiesen werden. ²Alternativ dazu kann die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNlcert® IV über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Organisation und Durchführung der UNlcert®-Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Dieser ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht nach Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 der oder dem Vorsitzenden übertragen sind. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
1. die oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Leitungsgremiums des Sprachenzentrums kraft Amtes;
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Sprachenzentrums kraft Amtes;
 3. ein weiteres, nach Abs. 5 prüfungsberechtigtes, hauptamtlich mit sprachpraktischer Ausbildung befasstes Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums, das von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Sprachenzentrums benannt wird;
 4. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, die oder der vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt wird.
- (2) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied des Prüfungsausschusses ist, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. ³Der Prüfungsausschuss wählt eine Stellvertreterin oder

einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (5) ¹Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Prüferinnen und Prüfer für die Zertifikats-Stufen UNIcert® II, UNIcert® III und UNIcert® IV sind die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen des Sprachenzentrums. ³Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Institutionen der Universität Bayreuth sowie anderer Universitäten als Prüferinnen und Prüfer bestellen. ⁴Als Beisitzerinnen und Beisitzer können prüfungsberechtigte Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte des Sprachenzentrums hinzugezogen werden.
- (6) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayH-SchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayH-SchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zur Prüfung für den Erwerb der Zertifikate in den UNIcert®-Stufen II, III und IV wird zugelassen, wer

1. als Studierende oder Studierender an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
2. in der gewählten Sprache an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von jeweils acht SWS bzw. zwölf SWS in Chinesisch (für UNIcert Basis und UNIcert®II) nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen kann. Die Zulassung zur Prüfung der Ausbildungsstufe UNIcert® II

setzt zudem Grundkenntnisse im Umfang von acht SWS (Grundkurs 1 und Grundkurs 2 mit jeweils vier SWS) bzw. zwanzig SWS in Chinesisch voraus.

3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe und Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Meldung und Zulassung

- (1) ¹Die Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist schriftlich unter Angabe der angestrebten Zertifikats-Stufe beim Prüfungsamt anzumelden.
- (2) Bei der Meldung zu einer UNICert®-Prüfung sind vorzulegen:
 - die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Ausbildungsstufe gemäß § 7 Nr. 2,
 - eine Erklärung darüber, dass sie oder er die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat,
 - eine Erklärung darüber, dass sie oder er nicht von der Zulassung zur Abschlussprüfung in seinem eigenen Studiengang ausgeschlossen ist.
- (3) Die Zulassung zu den Zertifikatsprüfungen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen.
- (4) ¹Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. ²Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (5) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Anrechnung von an anderen Einrichtungen erbrachten Leistungen

¹Im Rahmen der Ausbildungsstufen UNICert® II, III und IV kann auf der Grundlage bereits extern erworbener Leistungen oder aufgrund der Ergebnisse der Feststellungsprüfung von Studienleistungen im Umfang von insgesamt maximal vier SWS pro Ausbildungsstufe befreit werden. ²In Chinesisch kann in der Ausbildungsstufe UNICert® Basis und UNICert® I jeweils maximal von vier SWS befreit werden. ³Die übrigen SWS müssen am Sprachenzentrum abgelegt und in Form benoteter Leistungsnachweise nachgewiesen werden.

§ 10

Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Der Erwerb von UNICert® Basis (nur in Chinesisch) erfolgt durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von zwölf SWS (Grundkurs 1, Grundkurs 2 und Grundkurs 3). Die Gesamtnote entspricht der Endnote von Grundkurs 3, in die alle vier Teilfertigkeiten mit gleicher Gewichtung eingehen.
- (2) ¹Der Erwerb von UNICert® I (nur in Chinesisch) erfolgt durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von acht SWS (Grundkurs 4 und Festigungskurs). ²Die Gesamtnote entspricht dem Mittelwert von Grundkurs 4 und Festigungskurs. ³In die Endnote von Grundkurs 4 und Festigungskurs gehen alle vier Teilfertigkeiten mit gleicher Gewichtung ein.
- (3) ¹Die Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNICert® II setzt mit Ausnahme von Chinesisch Grundkenntnisse im Umfang von acht SWS (Grundkurs 1 und Grundkurs 2 mit jeweils vier SWS) voraus. ²In Chinesisch setzt die Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNICert® II Grundkenntnisse im Umfang von zwanzig SWS (Grundkurs 1, 2, 3, 4 und Festigungskurs mit jeweils vier SWS) voraus. ³Der Erwerb von UNICert® II erfolgt durch Kumulation von weiteren Studienleistungen im Umfang von acht SWS (Grundkurs 3 und Grundkurs 4) bzw. zwölf SWS in Chinesisch (Spezialisierungskurs 1, 2 und 3) sowie eine 15-minütige mündliche Prüfung. ⁴Die Gesamtnote setzt sich zu 50 Prozent aus dem Mittelwert der in den Leistungsnachweisen (Grundkurs 3 und Grundkurs 4 bzw. Spezialisierungskurs 1, 2 und 3 in Chinesisch) erzielten Teilnoten und zu 50 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.
- (4) Die Note der Ausbildungsstufe UNICert® III ergibt sich ausschließlich aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - a) einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 150 Minuten.
Die schriftliche Prüfung setzt sich sowohl bei allgemeinsprachlicher als auch bei fachsprachlicher Ausrichtung aus folgenden Komponenten zusammen:

- aa) Leseverstehen (60 Minuten)
 - bb) schriftliche Produktion (90 Min.)
 - b) Hörverstehen (ca. 30 Minuten)
 - c) mündlicher Interaktion (30 Minuten)
- (5) Die Note der Ausbildungsstufe UNIcert® IV ergibt sich aus folgenden Prüfungsleistungen:
- a) einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 180 Minuten.
Die schriftliche Prüfung setzt sich sowohl bei allgemeinsprachlicher als auch bei fachsprachlicher Ausrichtung aus folgenden Komponenten zusammen:
 - aa) Leseverstehen (60 Minuten)
 - bb) schriftliche Produktion (120 Minuten)
 - b) Hörverstehen (ca. 30 Minuten)
 - c) mündlicher Interaktion (30 Minuten)
- (6) Bei der Prüfung mit fachsprachlicher Ausrichtung werden die Aufgaben dem gewählten Fachgebiet entnommen.
- (7) Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

§ 11

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 12 Bewertung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt. ²Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und/oder Prüfer (bzw. der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzer) voneinander ab, werden die Noten gemittelt und auf eine der in § 13 aufgeführten Noten gerundet.
- (4) Von der Bewertung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn keine zweite Prüferin oder kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht und die Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- (5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in § 13 aufgeführten Noten gerundet wird.

§ 13 Prüfungsergebnis und Zertifikat

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut:	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend:	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.

- (4) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. ²Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.
- (5) ¹Über die erzielte Leistung wird bei den Ausbildungsstufen UNICert® II, UNICert® III und UNICert® IV ein Zertifikat ausgestellt. ²In Chinesisch wird darüber hinaus der erfolgreiche Abschluss der Ausbildungsstufe UNICert® I mit einem Zertifikat bescheinigt. ³Das Zertifikat benennt die gewählte Fremdsprache, gegebenenfalls den gewählten fachsprachlichen Schwerpunkt, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ⁴Es enthält ferner Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Ausbildungsstufe. ⁵Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14

Einsichtnahme und Widerspruch

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zertifikats bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Bewertung ihrer oder seiner Prüfungsleistung erheben.
- (4) Der Prüfungsausschuss berät über den Widerspruchsantrag und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 8 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16

Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, wobei nur der jeweils nicht bestandene Prüfungsteil zu wiederholen ist. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rück-

nahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ⁴Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁵Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ⁶Eine Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 mit einer Fremdsprachenausbildung nach UNIcert® beginnen. ³Für alle übrigen Studierenden gilt weiterhin die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNIcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/041); auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie die Fremdsprachenausbildung nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNIcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/041) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 30. Juni 2016 in Kraft.

Anhang 1: UNLcert®-akkreditierte Sprachen und Ausbildungsstufen

	UNLcert® Basis	UNLcert® I	UNLcert® II	UNLcert® III allgemein- sprachlich	UNLcert® III fach- sprachlich	UNLcert® IV allgemein- sprachlich	UNLcert® IV fach- sprachlich
Chinesisch	x	X	X				
Englisch		kein Kursangebot	Kursangebot nur teilweise vor- handen, kein Zertifikat	X	Jura, Wirtschaft	X	Jura, Wirtschaft
Französisch		Kursangebot vorhanden aber kein Zertifikat	X	X	Jura, Wirtschaft		
Italienisch		Kursangebot vorhanden aber kein Zertifikat	X	X	Wirtschaft		
Russisch		Kursangebot vorhanden aber kein Zertifikat	X	X	Jura, Wirtschaft		
Spanisch		Kursangebot vorhanden aber kein Zertifikat	X	X	Wirtschaft		

Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

UNlcert® Basis: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprache: Chinesisch

Die Ausbildungsstufe UNlcert® Basis besteht aus drei Grundkursen (Grundkurs 1, 2 und 3 mit jeweils vier SWS. Alle Grundkurse (Grundkurs 1 bis Grundkurs 3 bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNlcert® Basis:

Absolventinnen und Absolventen der Stufe UNlcert® Basis verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse um in bestimmten Alltagssituationen einfache Informationen austauschen zu können. Sie verstehen beim Hören bzw. Lesen die in bestimmten Alltagssituationen häufig gebrauchten Redemittel. Sie können mit einfachen sprachlichen Mitteln Auskünfte bzw. Informationen zu ausgewählten Themen von unmittelbarem Belang (z. B. Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie, näheres Umfeld) erteilen. Sie haben im Rahmen der behandelten Themen erstes soziokulturelles Hintergrundwissen sowie grundlegende interkulturelle Fertigkeiten erworben. Am Ende der Ausbildungsstufe UNlcert® Basis werden ca. 600 Schriftzeichen beherrscht.

UNlcert® I: Beschreibung des Ausbildungsprogramms

Zielsprache: Chinesisch

Die Ausbildungsstufe UNlcert® I besteht in Chinesisch aus zwei fünf Grundkursen (Grundkurs 1, 2, 3, 4 und Festigungskurs) mit jeweils vier SWS. Grundkurs 4 und Festigungskurs Alle Grundkurse (Grundkurs 1 bis Festigungskurs) bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNlcert® I:

In den Grundkursen erwirbt die oder der Studierende die lexikalischen und grammatischen Grundlagen der Zielsprache. Nach Abschluss Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungsstufe UNlcert® I können alltagssprachliche Kommunikationssituationen unter Verwendung einfacher sprachlicher Strukturen und eines eingeschränkten Grundwortschatzes bewältigen werden. Grundlegende landeskundliche Gegebenheiten sind bekannt. Einfache Sachverhalte können beschrieben und eigene Ansichten kurz begründet werden. Die oder der Studierende ist in der Lage, die Bedeutung chinesischer Schriftzeichen in einem Wörterbuch nachzuschlagen und elektronische Wörterbücher zu nutzen. Am Ende der Ausbildungsstufe UNlcert® I werden ca. 900 Schriftzeichen beherrscht.

UNLcert® II: Beschreibung des Ausbildungsprogramms

Zielsprache: Chinesisch

Die Ausbildungsstufe UNLcert® II besteht in Chinesisch aus drei Spezialisierungskursen von jeweils vier SWS. Voraussetzung für den Einstieg in die Ausbildungsstufe UNLcert® II ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildungsstufe UNLcert® I.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNLcert® II:

Nach Abschluss der Ausbildungsstufe UNLcert® II können die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen in Alltag, Studium und Beruf sprachlich angemessen bewältigt werden. Eine Absolventin oder ein Absolvent der Ausbildungsstufe UNLcert® II ist mit den wichtigsten landeskundlichen Gegebenheiten vertraut, die für ein Teilstudium oder Praktikum im Zielsprachenland relevant sind. Sie oder er kann längeren allgemeinsprachlichen Zeitungstexten die wichtigsten Informationen entnehmen. Sie oder er kann sich unter Verwendung einfacher grammatischer Strukturen und eines noch begrenzten Wortschatzes zu studien- oder berufsbezogenen Themen verständlich und situativ angemessen äußern. Sie oder er kann an Gesprächen und Diskussionen aktiv teilnehmen und in Form eines vorbereiteten Kurzvortrags Informationen, Erfahrungen sowie Meinungen mündlich vortragen. Sie oder er kann Hauptaussagen eines Textes schriftlich zusammenfassen, sich in zusammenhängenden Sätzen zu einfachen studien- und berufsbezogenen Themen äußern und ihre oder seine Meinung in einfachen Worten schriftlich zum Ausdruck bringen. Sie oder er ist mit den wichtigsten Textsorten vertraut, die im Studien- und Berufsalltag gebräuchlich sind. Sie oder er verfügt über individuelle Lernstrategien und setzt sich bereits selbstständig mit der Fremdsprache und dem Zielsprachenland auseinander. Sprachliche Mängel weiß sie oder er durch Nachfragen, Umschreibungen etc. zu kompensieren. Am Ende der Ausbildungsstufe UNLcert® II werden ca. 1600 Schriftzeichen beherrscht.

UNlcert® II: Beschreibung des Ausbildungsprogramms

Zielsprachen: Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch

Die Ausbildungsstufe UNlcert® II besteht aus zwei Grundkursen (Grundkurs 3 und 4) mit jeweils vier SWS. Voraussetzung für den Einstieg in die Ausbildungsstufe UNlcert® II ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 und Grundkurs 2 (jeweils vier SWS). Alle Grundkurse (Grundkurs 1 bis Grundkurs 4) bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden.

Die Grundkurse 1 bis 2 in Französisch, Italienisch und Spanisch enthalten eine Selbstlernkomponente von jeweils einer SWS. Hierfür werden Selbstlernmaterialien bereitgestellt, die von den Kursteilnehmern auf der Grundlage eines detaillierten Semesterplans teilweise computergestützt bearbeitet werden. Die Klausur am Ende jedes Grundkurses berücksichtigt auch den Stoff der jeweiligen Selbstlernkomponente. Die Kursteilnehmer führen zudem über das Selbstlernen Protokoll (Lernkontrollblätter). Die Selbstlernkomponente zielt primär auf die Festigung grammatischer Strukturen, Wortschatzerweiterung sowie die Schulung rezeptiver Fertigkeiten ab.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNlcert® II:

In den Grundkursen erwirbt die oder der Studierende die lexikalischen und grammatischen Grundlagen der Zielsprache. Beim Abschluss der Grundstufe ist sie oder er in der Lage, die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen in Alltag, Studium und Beruf sprachlich angemessen zu bewältigen. Außerdem ist sie oder er mit den wichtigsten landeskundlichen Gegebenheiten vertraut, die für ein Teilstudium oder Praktikum im Zielsprachenland relevant sind. Sie oder er versteht mittelschwere längere Texte und kann diesen die wichtigsten Informationen entnehmen. Sie oder er kann sich unter Verwendung einfacherer grammatischer Strukturen und eines noch begrenzten Wortschatzes zu studien- oder berufsbezogenen Themen verständlich und situativ angemessen äußern. Sie oder er kann an Gesprächen und Diskussionen aktiv teilnehmen und in Form eines vorbereiteten Kurzvortrags Informationen, Erfahrungen sowie Meinungen mündlich vortragen. Sie oder er kann sich in längeren zusammenhängenden Sätzen zu einfachen studien- und berufsbezogenen Themen äußern und Informationen, Erfahrungen und Meinungen zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen Thema schriftlich wiedergeben. Sie oder er ist mit den wichtigsten Textsorten vertraut, die im Studien- und Berufsalltag gebräuchlich sind. Sie oder er verfügt über individuelle Lernstrategien und setzt sich bereits selbstständig mit der Fremdsprache und dem Zielsprachenland auseinander. Sprachliche Mängel weiß sie oder er durch Nachfragen, Umschreibungen etc. zu kompensieren.

UNlcert® III: Beschreibung des Ausbildungsprogramms

Zielsprachen: Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch

allgemeinsprachlich und fachsprachlich

Die Ausbildungsstufe UNlcert® III besteht aus vier Kursen mit jeweils zwei SWS (einem Aufbaukurs und drei Spezialisierungskursen). Bei dem fachsprachlichen Ausbildungsprogramm der Stufe III erfolgt die fachsprachliche Ausbildung in den Spezialisierungskursen.

Die Kurse der Ausbildungsstufe UNlcert® III bauen teilweise aufeinander auf. Die Teilnahme an den Kursen der Spezialisierungsstufe setzt das Bestehen des vorausgehenden Aufbaukurses voraus. Die Kurse der Spezialisierungsstufe können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNlcert® III:

Die oder der Studierende ist den sprachlichen Anforderungen eines Studienaufenthalts im Ausland gewachsen und kann sich in entsprechenden Kommunikationssituationen angemessen und flexibel ausdrücken. Sie oder er verfügt über ein solides fremdkulturelles Hintergrundwissen und ist mit landesspezifischen Besonderheiten, die ihr oder sein Auslandsstudium betreffen, vertraut. Sie oder er ist in der Lage, ihre oder seine sprachpraktische und interkulturelle Kompetenz im Zielsprachenland selbstständig weiter auszubauen.

Lernziele der einzelnen Kurse:

Der *Aufbaukurs* zielt vorrangig auf die Vertiefung grammatischer Strukturen und den Ausbau des allgemeinsprachlichen Wortschatzes ab. Aus anspruchsvollen Texten mit erweitertem Wortschatz und komplexen Strukturen können gezielt Informationen entnommen werden. Aufbau und wesentliche Aussagen eines anspruchsvollen Hörtextes werden erfasst und können adäquat wiedergegeben werden. Die oder der Studierende kann mündlich wie schriftlich zu anspruchsvollen Themen differenziert Stellung nehmen.

Die *Spezialisierungskurse 1, 2 und 3* des allgemeinsprachlichen Ausbildungsprogramms (SA 1, SA 2 und SA 3) zielen durch die eingehende Behandlung spezifischer Themen aus den Bereichen Gesellschaft, Geschichte, Kultur und Politik auf ein vertieftes Verständnis des Zielsprachenlandes ab. Parallel hierzu werden auf rezeptiver wie produktiver Ebene die sprachpraktischen Fertigkeiten so weit ausgebaut, dass die sprachlichen Anforderungen eines Auslandsstudiums von den Studierenden bewältigt werden können.

Die *Spezialisierungskurse 1 und 2* des fachsprachlichen Ausbildungsprogramms (SF 1 und SF 2) zielen auf den Auf- und Ausbau des einschlägigen Fachwortschatzes, die Behandlung von stilistischen und strukturellen Besonderheiten der jeweiligen Fachsprache sowie die Erarbeitung von Fachkenntnissen ab. Die oder der Studierende wird dazu befähigt, sich im fachspezifischen Kontext schriftlich wie mündlich adäquat ausdrücken zu können.

UNLcert® III: Beschreibung des Ausbildungsprogramms

Zielsprache: Englisch allgemeinsprachlich und fachsprachlich

Die Ausbildungsstufe UNLcert® III besteht aus vier Kursen mit jeweils zwei SWS (einem Aufbaukurs und drei Spezialisierungskursen). Bei dem fachsprachlichen Ausbildungsprogramm der Stufe III erfolgt die fachsprachliche Ausbildung in den Spezialisierungskursen.

Die Teilnahme an den Kursen der Spezialisierungsstufe 1 setzt das Bestehen des vorausgehenden Aufbaukurses voraus. Die Teilnahme an Kursen der Spezialisierungsstufe 2 setzt das Bestehen des vorausgehenden Kurses der Spezialisierungsstufe 1 voraus. Bei dem fachsprachlichen Ausbildungsprogramm UNLcert® III ist die Reihenfolge der abzulegenden Spezialisierungskurse gleichfalls vorgegeben.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNLcert® III:

Die oder der Studierende ist den sprachlichen Anforderungen eines Studienaufenthalts im Ausland gewachsen und kann sich in entsprechenden Kommunikationssituationen angemessen und flexibel ausdrücken. Sie oder er verfügt über ein solides fremdkulturelles Hintergrundwissen und ist mit landesspezifischen Besonderheiten, die ihr oder sein Auslandsstudium betreffen, vertraut. Sie oder er ist in der Lage, ihre oder seine sprachpraktische und interkulturelle Kompetenz im Zielsprachenland selbstständig weiter auszubauen.

Lernziele der einzelnen Kurse:

Der *Aufbaukurs* zielt vorrangig auf die Vertiefung grammatischer Strukturen und den Ausbau des allgemeinsprachlichen Wortschatzes ab. Aus anspruchsvollen Texten mit erweitertem Wortschatz und komplexen Strukturen können gezielt Informationen entnommen werden. Aufbau und wesentliche Aussagen eines anspruchsvollen Hörtextes werden erfasst und können adäquat wiedergegeben werden. Die oder der Studierende kann mündlich wie schriftlich zu anspruchsvollen Themen differenziert Stellung nehmen.

Die *Spezialisierungskurse 1* und *2* des allgemeinsprachlichen Ausbildungsprogramms (SA 1 und SA 2) zielen durch die eingehende Behandlung spezifischer Themen aus den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Geschichte und Politik auf ein vertieftes Verständnis des Zielsprachenlandes ab. Parallel hierzu werden auf rezeptiver wie produktiver Ebene die sprachpraktischen Fertigkeiten so weit ausgebaut, dass die sprachlichen Anforderungen eines Auslandsstudiums von der oder dem Studierenden bewältigt werden können.

Die *Spezialisierungskurse 1* und *2* des fachsprachlichen Ausbildungsprogramms (SF 1 und SF 2) zielen auf den Auf- und Ausbau des einschlägigen Fachwortschatzes, die Behandlung von stilistischen und strukturellen Besonderheiten der jeweiligen Fachsprache sowie die Erarbeitung von Fachkenntnissen ab. Die Studierenden werden dazu befähigt, sich im fachspezifischen Kontext schriftlich wie mündlich adäquat ausdrücken zu können.

UNICert® IV: Beschreibung des Ausbildungsprogramms

Zielsprachen: Englisch allgemeinsprachlich und fachsprachlich

Die Ausbildungsstufe UNICert® IV besteht aus vier Kursen mit jeweils 2 SWS (Spezialisierungskurse SA 3, SF3, Landeskunde – s. Ausbildungsplan). .

Lernziele der Ausbildungsstufe UNICert® IV:

Die oder der Studierende ist in der Lage, sich in jeder Situation korrekt, flüssig und auf nahezu muttersprachlichem Niveau auszudrücken. Auch im akademischen und berufsbezogenen Kontext kann sie oder er zu komplexen Sachverhalten aller Art differenziert Stellung nehmen. Sie oder er ist mit den kulturspezifischen Besonderheiten des Zielsprachenlandes bestens vertraut, so dass sie oder er mit Angehörigen des Zielsprachenlandes nahezu störungsfrei kommunizieren kann. Sie oder er ist in der Lage, ihre oder seine sprachpraktische und interkulturelle Kompetenz im Zielsprachenland selbstständig zu vervollkommen. Absolventinnen und Absolventen des fachsprachlichen Ausbildungsprogramms UNICert® IV sind mit der Terminologie und den syntaktischen Besonderheiten der jeweiligen Fachsprache bestens vertraut und beherrschen die jeweilige Fachsprache sowohl rezeptiv wie produktiv.

Lernziele der einzelnen Kurse:

- Der *Spezialisierungskurs 3* des allgemeinsprachlichen und des fachsprachlichen Ausbildungsprogramms der Ausbildungsstufe UNICert® IV (SA 3 bzw. SF 3) zielt auf die flüssige und korrekte Bewältigung aller studien- und berufsbezogenen Sprachanforderungen unter Verwendung eines situativ angemessenen Sprachregisters ab. Schwierige Schrifttexte werden auch im Detail verstanden und können inhaltsgerecht wiedergegeben werden. Anspruchsvollen Hörtexten wie z. B. wissenschaftlichen Vorträgen können detaillierte Informationen entnommen werden. Die oder der Studierende ist mit den Besonderheiten der Textsorten vertraut, die im studien- und berufsbezogenen Kontext Verwendung finden.
- Das *Landeskundeseminar* zielt auf den Erwerb einer umfassenden interkulturellen Kompetenz ab. Die oder der Studierende kann zu einem Thema, das für ein vertieftes Verständnis der Kultur des Zielsprachenlandes relevant ist, ein inhaltlich logisch strukturiertes Referat auf der Basis von Stichworten flüssig und kommunikativ wirksam vortragen. Sie oder er kann auf einer dem akademischen Kontext angemessenen Sprachebene ihre oder seine persönliche Meinung logisch entwickeln sowie Argumente differenziert darlegen und abwägen.

Anhang 3: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNlcert® Basis nur Chinesisch allgemeinsprachliche Ausrichtung

Grundkurs 1 (4 SWS)

Grundkurs 2 (4 SWS)

Grundkurs 3 (4 SWS)

Ausbildungsplan UNlcert® I: Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Grundkurs 1 (4 SWS)

Grundkurs 2 (4 SWS)

Von den vier SWS eines jeden Grundkurses entfällt in Französisch, Italienisch und Spanisch jeweils eine SWS auf die Selbstlernkomponente.

Ausbildungsplan UNlcert® I: Chinesisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® I ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 bis Grundkurs 3 oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Grundkurs 4 (4 SWS)

Festigungskurs (4 SWS)

Ausbildungsplan UNlcert® II: Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® II ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 und Grundkurs 2 (mit jeweils vier SWS) oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Grundkurs 3 (4 SWS)

Grundkurs 4 (4 SWS)

Ausbildungsplan UNlcert® II: Chinesisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® II ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 bis Festigungskurs oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Spezialisierungskurs 1 allgemeinsprachlich (4 SWS)

Spezialisierungskurs 2 allgemeinsprachlich (4 SWS)

Spezialisierungskurs 3 allgemeinsprachlich (4 SWS)

Ausbildungsplan UNLcert® III: Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch allgemeinsprachliche und fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNLcert® III ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen 1 bis 4 (mit jeweils vier SWS) oder der Erwerb des Zertifikats UNLcert® II oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Aufbaukurs		(2 SWS)
Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 1) oder fachsprachlich (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 2) oder fachsprachlich (SF 2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 2 oder SA 3) oder fachsprachlich (SF1 oder SF2)	(2 SWS)

Um die allgemeinsprachliche UNLcert-Prüfung ablegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse im allgemeinsprachlichen Bereich bestanden sein.

Um die fachsprachliche Prüfung abzulegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse aus demselben fachsprachlichen Bereich bestanden sein.

Ausbildungsplan UNlcert® III: Englisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

**Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm
UNlcerts III ist in Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.**

Aufbaukurs	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2) oder Fachsprache Wirtschaft (SF 1)	(2 SWS)

**Um die allgemeinsprachliche UNlcert-Prüfung ablegen zu können, müssen mindestens
zwei Kurse im allgemeinsprachlichen Bereich bestanden sein.**

Ausbildungsplan UNlcert® III: Englisch Fachsprachliche Ausrichtung

**Voraussetzung für den Einstieg in das fachsprachliche Ausbildungsprogramm
UNlcert® III ist in Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.**

J U R A

Aufbaukurs	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura 1 (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura 2 (SF 2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2) oder Fachsprache Wirtschaft (SF 1) oder Fachsprache Jura (SF 2)	(2 SWS)

W I R T S C H A F T

Aufbaukurs	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft 1 (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft 2 (SF 2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2) oder Fachsprache Wirtschaft (SF 2)	(2 SWS)

**Um die fachsprachliche Prüfung im Bereich Wirtschaft oder Jura ablegen zu können,
müssen mindestens zwei Kurse im jeweiligen fachsprachlichen Bereich bestanden sein.**

Ausbildungsplan UNlcert® IV: Englisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das Ausbildungsprogramm UNlcert® IV ist der Erwerb des Zertifikats UNlcert® III oder der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen UNlcert® III bzw. C 1-Ausbildung.

Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 3)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 3) oder Fachsprache Wirtschaft (SF 3)	(2 SWS)
Landeskundeseminar	(2 SWS)
Landeskundeseminar oder SA 3	(2 SWS)

Zu Anhang 3: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNIcert® IV: Englisch Fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das Ausbildungsprogramm UNIcert® IV ist der Erwerb des Zertifikats UNIcert® III oder der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen UNIcert® III bzw. C 1-Ausbildung.

J U R A

Spezialisierungskurs Fachsprache Jura 3 (SF 3)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura 4 (SF 3)	(2 SWS)
Landeskundeseminar oder Fachsprache Jura 5 oder 6 (SF 3)	(2 SWS)
Landeskundeseminar oder Fachsprache Jura 5 oder 6 (SF 3)	(2 SWS)

W I R T S C H A F T

Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF 3)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF 3)	(2 SWS)
Landeskundeseminar oder Fachsprache Wirtschaft (SF 3)	(2 SWS)
Landeskundeseminar oder Fachsprache Wirtschaft (SF 3)	(2 SWS)

Um die fachsprachliche Prüfung im Bereich Wirtschaft oder Jura ablegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse im jeweiligen fachsprachlichen Bereich bestanden sein.